

### **3. Änderungssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje**

Aufgrund der §§ 10, 11, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) sowie der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der jeweils gültigen Fassung und § 20 des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder in der Fassung vom 7. Februar 2002 (Nds. GVBl. S. 57), zuletzt geändert durch Haushaltsbegleitgesetz 2021 vom 10.12.2020 (Nds. GVBl. S. 477) hat der Rat der Gemeinde Balje in seiner Sitzung am 12.02.2024 folgende Änderung der Benutzungs- und Gebührensatzung für die Kindertagesstätte der Gemeinde Balje beschlossen:

#### **§ 1 Änderungen**

1) § 6 „Gebühren“ erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr richtet sich nach den – ggf. gemeinsamen – Einkünften der Sorgeberechtigten. Als Jahreseinkommen gilt die Summe der in dem nach Abs. 3 oder 5 maßgeblichen Kalenderjahr erzielten positiven Einkünfte im Sinne Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten aus deren Einkunftsarten und mit Verlusten des Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebliches Kalenderjahr ist das der Entstehung der Gebührenpflicht nach § 8 Abs. 1 vorangegangene Jahr.
- (3) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr wie folgt:

<b>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</b>	<b>jährliche Gebühr pro Kindertagesstättenplatz ab 01.08.2024</b>
bis 21.500,-- Euro	1.692,-- Euro
von 21.501,-- Euro – 30.700,-- Euro	1.848,-- Euro
ab 30.701,-- Euro	2.124,-- Euro.

- (4) Die für die Ermittlung des Einkommens nach Abs. 1 erforderlichen Angaben haben die Sorgeberechtigten bei der Anmeldung ihres Kindes bei der gebührenerhebenden Stelle zu machen und entsprechende Unterlagen (Einkommenssteuerbescheid usw.) vorzulegen.
- (5) Ergeben sich gegenüber dem Einkommen nach Abs. 1 Satz 2 aktuelle positive oder negative Veränderungen von mehr als 20%, so ist dieser veränderte Einkommensstand als Grundlage für die Bemessung der Gebühr heranzuziehen. Die Sorgeberechtigten sind in diesem Fall verpflichtet bzw. berechtigt, dieses Einkommen durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (6) Werden die für die Ermittlung des Einkommens notwendigen Angaben nicht gemacht oder die erforderlichen Unterlagen nicht beigebracht, so ist die Gebühr der höchsten Stufe nach Abs. 3 zu zahlen.
- (7) Besuchen mehrere Kinder unter drei Jahren aus einer Familie die Kindertagesstätte, so ermäßigt sich die Benutzungsgebühr für das 2. Kind um 30 % und für das 3. und jedes weitere Kind um 50%.

- (8) Für eine Teilzeitbetreuung von Besuchskindern vormittags sind täglich 8,00 € Gebühr zu zahlen.
- (9) Auf der Grundlage des nach Abs. 1 ermittelten Einkommens bemisst sich die Gebühr für eine Teilzeitbetreuung an drei Tagen wie folgt:

<b>Gesamteinkünfte der Sorgeberechtigten:</b>	<b>jährliche Gebühr pro Kindertagesstättenplatz ab 01.08.2024</b>
bis 21.500,-- €	1.020,-- €
von 21.501,-- € bis 30.700,--€	1.116,-- €
ab 30.701,-- €	1.284,-- €

Die Gebühr ist in 12 gleichen Monatsbeträgen zu zahlen. Die Teilzeitbetreuung gilt, soweit Plätze frei sind, nur für Kinder unter vier Jahren. Sobald das Kind vier Jahre alt wird, ist die Gebühr für eine Vollzeitbetreuung zu bezahlen.

- (10) Für den erweiterten Frühdienst (7.00 Uhr bis 7.30 Uhr) beträgt die Gebühr 132,-- Euro jährlich.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Änderung tritt am 1. August 2024 in Kraft.

21730 Balje, den 14.02.2024

GEMEINDE Balje

Feil  
Bürgermeisterin

Hülsen  
Gemeindedirektor